

Satzung zur Regelung der Wochenmärkte der Stadt Bremervörde

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds GVBl. S. 353) hat der Rat der Bremervörde in der Sitzung vom 15.06.2016 die folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Marktort und Marktzeit

- (1) Die Stadt Bremervörde betreibt die Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wochenmärkte werden auf dem Rathausmarkt der Stadt Bremervörde betrieben.
- (3) Die Wochenmärkte finden wöchentlich dienstags und freitags statt.
- (4) Marktzeiten sind dienstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 2 Abweichungen

- (1) Die Stadt Bremervörde ist berechtigt, im Einzelfall den Marktort zu verlegen, die Marktzeit zu verändern oder einen Markt abzusagen.
- (2) Abweichungen werden den Markthändlern bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt mitgeteilt. In dringenden Fällen kann die Frist den Erfordernissen entsprechend abgekürzt werden.
- (3) Im Falle der Verlegung eines Wochenmarktes erhält der Markthändler nach Möglichkeit eine gleichgroße Fläche, er hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung.
- (4) Der Markthändler ist nicht verpflichtet, den Ersatzstandort zu belegen. Eine Ablehnung muss er der Stadt unverzüglich mitteilen. Im Ablehnungsfall werden Gebühren nicht erstattet.
- (5) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Stadt den Markttag verlegen oder den Markt absagen.

§ 3 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an dem Marktplatz und den Zufahrten ist während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie dies für den Betrieb des Wochenmarktes erforderlich ist.
- (2) Hat die Stadt für die Nutzung des Marktplatzes Sondernutzungserlaubnisse erteilt sind diese während des Wochenmarktes den Bedürfnissen des Marktes anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Außengastronomie.
- (3) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf dem Wochenmarkt geht den übrigen Verkehrsbelangen vor.

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Jede Person, die auf dem Wochenmarkt Waren oder Dienstleistungen anbieten will (Markthändler) bedarf einer Zulassung. Die Stadt erteilt Dauer- oder Tageszulassungen.
- (2) Die Dauerzulassung wird für einen Jahreszeitraum erteilt. Auf Antrag kann eine unbefristete Zulassung erteilt werden.
- (3) Bei erstmaliger Zulassung gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während der Probezeit erfolgt die Zulassung unter Widerrufsvorbehalt.

(4) Um die Dauerzulassung bewirbt sich der Markthändler mit schriftlichem Antrag mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Erstauftritt. Der Antrag muss Angaben zum Warensortiment, Art und Größe der Verkaufseinrichtung, zur benötigten Platzfläche, zum Energiebedarf und gegebenenfalls Referenzen enthalten. Ein Lichtbild der Verkaufseinrichtung sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherungspolice mit ausreichender Deckung sind beizufügen.

(5) Ein Markthändler kann auf eine Dauerzulassung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende verzichten. In diesem Fall besteht innerhalb von 12 Monaten kein Anspruch auf eine erneute Zulassung.

(6) Die Tageszulassung wird für einzelne Markttage erteilt. Die Tageszulassung wird schriftlich beantragt, in begründeten Einzelfällen ist eine mündliche Beantragung zulässig. Die Tageszulassung wird wirksam, sobald der zugewiesene Marktplatz bezogen worden ist.

(7) Die Zulassung erfolgt nach dem Kriterium „Kapazität“ sowie danach gleichgewichtig nach den Kriterien „Attraktivität“, „Angebotsvielfalt“, „Zuverlässigkeit“, „Dauerhaftigkeit“ und „Wartezeit“. Ist eine antragsgemäße Zulassung nicht möglich, so ist auf Antrag der Bewerber in eine Warteliste aufzunehmen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sie ist nicht übertragbar.

§ 5 Standplatz

(1) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die Stadt. Dabei werden die Breite und die Tiefe des Standplatzes festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere im Interesse eines attraktiven Erscheinungsbildes des Wochenmarktes behält sich die Stadt vor, Standplätze zu ändern oder neu zuzuweisen. Entschädigungsansprüche der Markthändler sind ausgeschlossen.

(2) Markthändler dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf als auch für die Lagerung von Waren. Durchgangs- bzw. Verkehrsflächen müssen freigehalten bleiben.

(3) Zugewiesene Standplätze dürfen nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.

(4) Die Nichtbenutzung eines Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Wird ein Standplatz nicht bis zum offiziellen Marktbeginn bezogen, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben.

§ 6 Aufhebung der Zulassung

(1) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn ein Standplatz nicht mehr oder nicht in ausreichender Größe zur Verfügung steht, die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung gefährdet, der Standplatz für bauliche oder andere Zwecke benötigt wird, festgesetzte Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen wird, lebensmittelrechtliche, hygienische oder gewerberechtliche Bestimmungen nicht beachtet werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht existiert, nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wegfallen bzw. im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung der Erlaubnis nicht vorgelegen haben. durch Aussagen in mündlicher und schriftlicher Art oder durch fortgesetztes marktschädigendes Verhalten das Ansehen und der Erfolg des Wochenmarktes in irgendeiner Form beeinträchtigt wird.

(2) Nach Rücknahme oder Widerruf der Zulassung hat der Markthändler den Platz unverzüglich zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des Markthändlers räumen lassen. Über den Standplatz kann die Stadt anderweitig verfügen.

§ 7 Anwesenheit des Markthändlers

(1) Mit der erteilten Dauerzulassung zum Wochenmarkt verpflichtet sich der Markthändler zur Anwesenheit für mindestens 10 Monate im Jahr an den Markttagen. Abweichungen von dieser Regelung müssen begründet werden und können im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Markthändler getroffen werden. Dazu zählen beispielsweise persönliche Gründe, längerfristige, ungünstige Witterungsbedingungen oder die Saisonalität bestimmter Sortimente.

2) Ist die Abwesenheit des Markthändlers vorhersehbar, so ist der Markthändler verpflichtet, dies der Stadtverwaltung spätestens 2 Tage vor dem jeweiligen Termin mitzuteilen.

(3) Kommt ein Markthändler seiner Anwesenheitspflicht zum wiederholten Male unentschuldigt nicht nach oder bleibt er mehrfach unentschuldigt fern, so ist die Stadt berechtigt, ihm die Zulassung zu entziehen. Die Zulassung soll entzogen werden, wenn trotz schriftlicher Abmahnung der Markthändler mehrfach unentschuldigt fernbleibt.

(4) Der Marktstand muss während der Marktzeit offen gehalten werden. Während der offiziellen Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Im begründeten Ausnahmefall sind Ausnahmen zulässig, sie bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens 2 Stunden vor dem Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sind innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit wieder abzubauen. Sollte der Standplatz nach Ablauf dieser Zeit nicht geräumt sein, so ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme die Räumung auf Kosten des Markthändlers vorzunehmen.

(2) In der Zeit des Abbaus ist ein Abverkauf von Waren gestattet.

(3) Zum Auf- und Abbau sind die von der Stadt festgelegten Zufahrten zu benutzen.

(4) Während der Marktzeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden, sofern es sich nicht um Verkaufsverkehr handelt. Übrige Kraftfahrzeuge müssen unmittelbar nach dem Standaufbau außerhalb des Marktbereiches abgestellt werden.

(5) Während der Marktzeit dürfen keine Kraftfahrzeuge auf dem Markt bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt erteilt werden.

(6) Für die Dauer von Auf- und Abbau und während der Marktzeit gestattet die Stadt den Markthändlern pro Marktbetrieb ein von den Abmessungen für einen regulären Parkplatz geeignetes Fahrzeug kostenfrei auf einem öffentlich bewirtschafteten Parkplatz abzustellen. Die Stadt vergibt entsprechende Parkausweise.

(7) Alle Rettungsgassen, Gänge und Durchfahrten dürfen nicht blockiert werden. Ein- und Ausgänge sowie Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.

(8) Die Standplätze müssen in einem besenreinen Zustand zurückgelassen werden. Pflasterung, Bepflanzung und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen und Verkaufsordnung

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind ausschließlich Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, offene Verkaufsstände sowie Tische mit Markisen oder Schirmkonstruktionen und sonstige Sonderkonstruktionen zugelassen. Die Gestaltung soll ein harmonisches Gesamtbild ergeben.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Sie dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen und es dürfen keine Gefahren von ihnen ausgehen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen noch an Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Anschlussleitungen zwischen den Verkaufsständen und den zentralen Stromverteilerkästen müssen so verlegt werden, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher ausgeschlossen ist. Für die Sicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der jeweilige Marktbetrieb verantwortlich.

(4) Der Marktbetrieb hat an seinem Marktstand ein Schild mit Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(5) Die angebotenen Waren müssen mit eindeutigen lesbaren und zuzuordnenden Preisangaben gekennzeichnet sein.

(6) Störendes Anpreisen der Waren ist untersagt, die Verwendung von Lautsprechern bedarf der Zustimmung der Stadt.

(7) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der zugewiesenen Standplätze abgestellt werden. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(8) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht werden. Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen und Vorschriften.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben innerhalb des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt, der Polizei sowie der Rettungskräfte Folge zu leisten.

(2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Markthändler sind verpflichtet, der Stadt über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise zu erbringen. Diese Nachweise haben die Markthändler während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

(3) Jeder Markthändler hat sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Hunde sind nicht zugelassen, ausgenommen sind Begleittiere wie beispielsweise Blindenhunde. Fahrräder dürfen nur geschoben werden.

§ 11 Sauberhaltung und Reinigung des Marktgeländes

(1) Alle Marktbeteiligten haben sich auf dem Marktgelände so zu verhalten, dass vermeidbare Verunreinigungen unterbleiben.

(2) Die Markthändler sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Der Markthändler ist dafür verantwortlich, die angrenzenden Gangflächen in einem Bereich von zwei Metern von Schmutz, Schnee und Eis freizuhalten und die Verkehrssicherungspflicht für Passanten und Personal sicherzustellen. Zum Abstreuen bei Eis und Schnee sind ausschließlich abstumpfende Mittel zugelassen.

(3) Abfälle jeglicher Art dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Nach Beendigung der Verkaufszeit sind die Abfälle vom Markthändler rückstandslos mitzunehmen.

(4) Bei auf dem Marktplatz abgestellten Verkaufswagen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten auf die Pflasterung tropfen kann.

§ 12 Entgelt

Für die Teilnahme am Wochenmarkt wird ein Entgelt nach einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Bremervörde erhoben.

§ 13 Haftung und Versicherung

(1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherung der von den Marktbetreibern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.

(2) Die Markthändler haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern bzw. Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung nachzuweisen.

§ 14 Beteiligung der Markthändler

(1) Zur Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes beteiligen sich die Markthändler an gemeinsamen Werbeaktionen und Veranstaltungen, die von der Stadt organisiert werden. Diese Aktionen und Veranstaltungen werden im Benehmen mit den Wochenmarkthändlern durchgeführt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Wochenmarkt

1. ohne wirksame Marktzulassung im Sinne des § 4 auf dem Wochenmarkt Waren oder Dienstleistungen feilbietet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugewiesenen Standflächen nutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 anderen die Mitbenutzung gestattet,
4. die Auf- und Abbauzeiten des § 8 nicht einhält,
5. während der Marktzeit entgegen § 8 Fahrzeuge auf dem Markt bewegt bzw. abstellt,
6. entgegen § 9 während der Marktzeit Verkaufseinrichtungen benutzt, die den Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen,
7. entgegen § 9 Abs. 3 die Anschlussleitungen nicht sicher verlegt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 5 die erforderlichen Kennzeichnungen nicht anbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 6 ohne die erforderliche Erlaubnis Lautsprecher verwendet,
10. entgegen § 9 Abs. 7 und § 9 Abs. 8 Waren, Leergut oder Gerätschaften außerhalb der zugewiesenen Standorte abstellt bzw. Leergut höher als 1,40 m stapelt bzw. wer entgegen § 9 Abs. 8 Lebensmittel ebenerdig feilbietet,
11. entgegen § 10 Abs. 1 den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt, der Polizei sowie der Rettungskräfte nicht Folge leistet,
12. den zuständigen Behörden den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen verweigert oder entgegen § 10 Abs. 2 die erforderlichen Angaben verweigert,
13. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde auf dem Marktplatz während der Marktzeiten führt bzw. während der Marktzeit auf dem Marktplatz ein Fahrrad fährt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 das Marktgelände mehr als vermeidbar verunreinigt, entgegen § 11 Abs. 2 die Verkehrsflächen auf dem Markt nicht von Schmutz, Schnee und Eis freihält,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle mitbringt bzw. wer entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Behältern verwahrt bzw. Abfälle nach Beendigung des Marktes auf dem Marktgelände belässt,
16. entgegen § 11 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, dass kein Fahrzeugöl auf die Pflasterung tropft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Stadt Bremervörde ist berechtigt, die Beachtung der Regelungen dieser Satzung nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der zurzeit geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 65 ff. Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, durchzusetzen.

(4) Personen, die erheblich oder trotz zunächst schriftlich vorzunehmender Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen, können befristet oder auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarkts ausgeschlossen werden. Personen, die den Marktverkehr stören, können durch die Stadt vom Markt verwiesen werden.

§ 16 Datenschutzbestimmung

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben (Zulassungserteilung, Führung einer Bewerberliste u. a.) ist die Datenverarbeitung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen aus den EDV- Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bremervörde, den 15.06.2016

Fischer
Bürgermeister